Betrieb, Verwaltung oder Institution umfaßt, für die Dauer von zwei bis drei Jahren.

Punkt 64, 2. Absatz:

Die Ortsleitung wird entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen des Ortes oder in großen Orten auf einer Delegiertenkonferenz für zwei bis drei Jahre gewählt.

Punkt 55:

In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

Die Stadtbezirksleitungen haben die Rechte und Püichten einer Kreisleitung.

Punkt 63, 1, Absatz:

Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Verkehrsund Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, PGH, GPG sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, *Lehranstalten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen* haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden.

Punkt 73:

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens (ausgenommen sind mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen sowie Prämien bzw. *Vergütungen* für Erfindungen, Rationalisierungs- und *Neuerervo*rschläge sowie persönliche Konten) wie folgt festgelegt:

bis	600,- M	0,5%
von	601,- M bis 700,- M	1 %
von	701,- M bis 800,- M	1,5%
von	801,- M bis 1000,- M	2%
über	1001,- M	3 %